

# **Richtlinien der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee für die Gewährung von Zuschüssen zur Dokumentation, Erhaltung und Restaurierung von Bauwerken im Rahmen der Ortsbildpflege**

## **1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Große Kreisstadt Radolfzell gewährt freiwillige Zuschüsse:

- a) zur Erforschung und Dokumentation, Gestaltung und Instandsetzung von historischen Bauwerken und zur Ortsbildpflege im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altstadt“;
- b) für Bauwerke und Teile von Bauwerken, die Kulturdenkmale i. S. d. Denkmalschutzgesetzes Baden-Württembergs sind oder andere historische Objekte, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Wegkreuze, Gedenksteine, etc.);
- c) für die Erforschung, Inventarisierung und Dokumentation von historischen Bauteilen und Bauwerken sowie die Beschaffung und Anbringung von Informationstafeln.

Neubauten werden in der Regel nicht bezuschusst.

## **2. Begünstigte**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter sowie Institutionen und Vereine, die sich im Sinne dieser Richtlinien engagieren.

## **3. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Bei Vorhaben, die von anderer Seite bezuschusst werden, wird aus diesem Förderprogramm maximal ein Zuschuss in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem von Dritter Seite gezahlten Zuschuss und dem nach der städtischen Richtlinie maximal möglichen Zuschussbetrag gewährt.

Die Förderobergrenze beträgt 2.500,00 €/Maßnahme. Höhere Zuschüsse können im Einzelfall ausnahmsweise durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Radolfzell genehmigt werden.

Ist der Empfänger des Zuschusses vorsteuerabzugsberechtigt, zählt die Umsatzsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten.

#### 4. Fördersätze von Vorhaben

Zuschüsse können für nachfolgende Maßnahmen bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

4.1. Instandsetzung historischer Haustüren, Tore, Klappläden, Fenster	30% der Gesamtkosten
4.2. Erneuerung von Sprossenfenstern in Holz, (konstruktive, aufgesetzte Sprossen)	15% der Gesamtkosten
4.3. Neuanbringung von Holzklappläden	25% der Gesamtkosten
4.4. Erhalt, Erneuerung und Wiederherstellung von Fenster- und Türbekleidungen aus Holz oder Stein, einfache Natursteinarbeiten	25% der Gesamtkosten
4.5. Aufwändige Naturstein- und Stuckarbeiten, (Steinbildhauerarbeiten, Stuckarbeiten...)	30% der Gesamtkosten
4.6. Instandsetzung von Sichtfachwerk, (Zimmermannsarbeiten, Mehraufwand Putzarbeiten)	20 % der Gesamtkosten
4.7. Erhaltung historischer Dach- und Aufzugsgauppen, Erker etc.	20 % der Gesamtkosten
4.8. Erneuerung, Instandsetzung besonderer Dacheindeckungen (z.B. nicht engobierte Biberschwanztongiebel, Naturschiefer, Schindeln)	15% der Gesamtkosten
5. Erhalt, Wiederherstellung oder Neuanfertigung historischer, handwerklich gefertigter Ausleger oder Werbeschilder	20% der Gesamtkosten
4.10. Instandsetzung und Wiederherstellung historischer Einfriedungen und Gartenanlagen (kunsthandwerklich gefertigter Türen und Tore...)	15% der Gesamtkosten
4.11. Errichtung von Informations- und Dokumentations tafeln, Stelen zu historischen Objekten etc.	50% der Gesamtkosten
4.12. Inventarisierung, Dokumentation, Erforschung und besondere Bestandsaufnahmen von historischen Bauwerken	50% der Gesamtkosten

## **5. Rechtsanspruch**

Die Zuschussgewährung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Radolfzell.

Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, behält sich die Stadt eine entsprechende Kürzung bis zu einer evtl. Versagung der Zuschüsse vor.

## **6. Antragsverfahren/Bewilligungsverfahren**

Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind bei der Stadt Radolfzell am Bodensee vor Bauausführung schriftlich einzureichen.

Dem Bewilligungsantrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Angebote beizufügen.

Die Maßnahme muss mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) und der/dem ehrenamtlichen DenkmalpflegerIn vor Baubeginn abgestimmt oder durch die UDB vor Baubeginn genehmigt worden sein. Alle Maßnahmen müssen den örtlichen Bauvorschriften entsprechen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf der Basis der nachgewiesenen Kosten. Dem Auszahlungsantrag sind prüfbare Originalrechnungen beizufügen. Der Antrag auf Auszahlung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden.

Die Stadt Radolfzell entscheidet über die Anträge und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid.

Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern bzw. deren Auszahlung zu verweigern, wenn Auflagen oder Vereinbarungen nicht eingehalten oder nur teilweise erfüllt wurden.

Diese Richtlinien treten ab dem 01.07.2010 in Kraft und sind auf alle Maßnahmen anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden.

Radolfzell, den 01.07.2010

gez. Oberbürgermeister Dr. Jörg Schmidt